VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/84 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

über die Lieferung von Mais an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (7), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. April 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (9), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(6) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(7) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm :** 1984
2. **Empfänger :** Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land :** Dakar (Senegal)
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Mais
5. **Gesamtmenge :** 8 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien :** 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7e (Telex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**

 a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen

 b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.

 c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)
 - Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)
 - Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)
10. **Aufmachung :**
 - in neuen Säcken :
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :

 „MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL"
11. **Ladehafen :** ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe :** cif
13. **Löschhafen :** Dakar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 23. Mai 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist :** 10. bis 30. Juni 1984
17. **Kaution :** 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Senegal, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost', Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel."